Wien Donnerstag den 21. November 1872. V. Jahrgang. Nr. 47.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Zur Praxis des Reichsgerichtes *).

Das Reichsgericht macht von der liberalen Bestimmung des Art. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, wonach es selbst und allein über seine Competenz zu entscheiden hat, bisweilen in einer Weise Gebrauch, welche in unseren juristischen Kreisen schon manchem Widerspruche begegnet ist. Bekanntlich findet sich in dem citirten Staatsgrundgesetze eine Bestimmung, der zufolge das Reichsgericht auch über Ansprüche von „Gemeinden, Körperschaften oder einzelnen Personen an die Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" zu entscheiden hat (Art 3 lit. a cit.). Bei der Emanation des Gesetzes wurde dieser Bestimmung nicht viel Gewicht beigelegt: man hielt dieselbe einfach für eine der Vollständigkeit halber beigefügte Ergänzung der vorangehenden Bestimmungen des Art. 3 lit. a, wonach das Reichsgericht zu erkennen hat: „über Ansprüche einzelner der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an die Gesammtheit derselben und umgekehrt, dann über Ansprüche eines dieser Königreiche und Länder an ein anderes derselben, endlich über Ansprüche, welche von Gemeinden, Körperschaften oder einzelnen Personen an eines der genannten Königreiche und Länder . . . gestellt werden". Man nahm an, daß nach diesem Zusammenhange unter jener zuerst citirten Competenz auch nur solche reichsrechtliche Streitsachen (Streitsachen der im „Reiche" im Gegensatz zum „Staate" neben einander bestehender politischen Individualitäten) gemeint sein könnten, wie in den übrigen Bestimmungen der litera a — daß also nur gemeint wäre: es hätte die Competenz des Reichsgerichtes auch in solchen Fällen einzutreten, wo sich der reichsrechtliche Anspruch bis gegen die Gesammtheit der Königreiche und Länder fortsetzt. Man war in dieser Auffassung um so mehr bestärkt, als der Motivenbericht zu dem Staatsgrundgesetze zur Erläuterung der fraglichen Bestimmung nicht ein einziges Beispiel anzuführen wußte, während dieser Bericht für die anderen im Art 3 lit. a, begriffenen Fälle zahlreiche Exempel zur Hand hat.

Anderer Meinung war das Reichsgericht. Indem es sich an den isolirten Wortlaut der fraglichen Bestimmung hielt, interpretirte es die „Gesammtheit der Königreiche und Länder" einfach als „Staat" und vindicirte so mit einem Schlage das ganze weite Gebiet der öffentlich-rechtlichen Ansprüche an den Staat für seine Competenz. Das Reichsgericht übersah den Zusammenhang zwischen den einzelnen Bestimmungen des Art. 3 lit a, es übersah die deutliche Progression, in welcher diese Bestimmungen bis zu der in Frage stehenden aufsteigen, es übersah endlich, daß für den in Art 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt statuirten Verwaltungsgerichtshof so viel wie nichts übrig bliebe, wenn jene lit. a wirklich in dem erörterten Sinne zu verstehen wäre. Vergebens machten in den einzelnen Streitfällen die Regierungsvertreter darauf aufmerksam, daß das Reichsgericht schon nach seiner Zusammensetzung, nach seinem Geschäftsgange, vor Allem aber nach seiner deutlichen verfassungsmäßigen Aufgabe nicht zu einer ordentlichen verwaltungsgerichtlichen Judicatur berufen sein könne — daß die vom Reichsgerichte beliebte Interpretation allen Regeln der Hermeneutik widerstreite, — daß unmöglich die große Competenz über alle Ansprüche an den Staat dem Reichsgerichte nur so nebenher, als kaum bemerkbarer Adnex an eine andere, viel weniger umfassende, auch essentiell ganz verschiedene Gerichtsbarkeit überwiesen werden konnte u. s. w. Das Reichsgericht beharrte auf seiner Interpretation und machte von derselben in den verschiedenartigsten Streitsachen des Verwaltungsrechts Gebrauch.

Der Grund, aus welchem wir abermals auf diese — wie bemerkt bereits wiederholt erörterte — Frage zurückkommen, ist der, daß das Reichsgericht in einer letzten Quartalsession ein Erkenntniß gefällt hat, in welchem wir einen besonders flagranten Fall jener unrichtigen Interpretation des Art. 3 erkennen müssen. Die Regierung war von einer Gemeinde auf Beistellung der zur Evidenzhaltung der Urlauber und Reservisten nöthigen Drucksorten, eventuell auf Ersatz der Kosten für die von der Gemeinde besorgte Beistellung verklagt worden und das Reichsgericht hat, ohne auch nur ein Competenzbedenken zu äußern, über diese Klage — allerdings in merito zu Ungunsten der klagenden Gemeinde — entschieden.

Betrachten wir diesen Fall etwas näher. Vor Allem hätte das Reichsgericht seine Competenz schon aus dem Grunde bezweifeln können, weil die eingeklagte Leistung in letzter Linie doch wohl von der Militärverwaltung zu übernehmen gewesen wäre, also von der der verwaltungsgerichtlichen Judicatur des Reichsgerichtes gewiß nicht unterliegenden gemeinsamen Administration. Aber auch hievon abgesehen und die ausschließliche Passivlegitimation des verklagten Ministeriums des Innern vorausgesetzt — um was handelte es sich eigentlich? Da die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservisten von den Gemeinden nur im übertragenen Wirkungskreise besorgt wird, handelte es sich zunächst um eine Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Organen der Staatsverwaltung über dienstliche Verhältnisse. Von dieser Seite her betrachtet gehörte die Angelegenheit nicht nur

*) Aus der „Allgem. österr. Gerichtszeitung" Nr. 92, de 1872.

nicht in die reichsgerichtliche, sondern überhaupt in keine gerichtliche Competenz — beiläufig so, wie kein Gericht, auch kein Verwaltungsgericht, zur Entscheidung der Frage competent wäre: ob irgend ein Amtsvorstand irgend eine Auslage aus dem „Amtsverlage" zu bedecken berechtigt oder verpflichtet sei? Zur Entscheidung solcher Streitigkeiten im Innern der Verwaltung, zwischen den einzelnen Verwaltungsorganen kann nur die übergeordnete Verwaltungsstelle, nicht ein außerhalb der Verwaltung stehendes Gericht berufen sein. Die vorliegende Streitsache hatte nun allerdings neben dieser innerdienstlichen auch noch eine andere Seite, nach welcher sie in der That Gegenstand einer Judicatur sein konnte. Die Gemeinde ist nur als autonome Körperschaft Subject von Privatrechten, als Organ der Staatsverwaltung besitzt sie kein eigenes Vermögen, was somit für die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises aufzuwenden ist, das muß — wenn nicht ein dritter Verpflichteter vorhanden ist — von der Gemeinde als autonomer Körperschaft bestritten werden. Aus diesem Grunde handelte es sich in der vorliegenden Sache allerdings um einen Rechtsstreit zwischen der Gemeinde und der Staatsverwaltung, um einen Conflict, in dem die erstere nicht als Organ der letzteren, sondern als selbstständiges Vermögensubject, als autonome Körperschaft auftrat. Hienach eignete sich die Angelegenheit allerdings zur Behandlung in dem Bereiche richterlicher Competenz, allein diese Competenz war nicht die des Reichsgerichtes. Denn auch nach dieser Auffassung erscheint nur nicht auf der activen, wohl aber auf der passiven Seite des Rechtshandels die Staatsverwaltung — gegen diese richtet sich das Begehren, sie wird verklagt. Nicht die Gesammtheit der Königreiche und Länder, sondern die Staatsverwaltung ist der nächste Verklagte. Es wird nicht eine Verpflichtung „der Gesammtheit der Königreiche und Länder", sondern die Ungesetzlichkeit einer administrativen Entscheidung geltend gemacht — nämlich jener Entscheidung, der zufolge die klagende Gemeinde die fraglichen Drucksorten auf eigene Kosten beizustellen hat. Es handelt sich also nicht um einen Anspruch, dessen Entscheidung nach den Gesetzen dem Reichsgerichte, sondern um einen solchen, dessen Entscheidung nach den Gesetzen den Administrativbehörden zugewiesen ist; es wird nur behauptet, daß im concreten Falle die Entscheidung nicht dem Gesetze gemäß gefällt worden sei und es wird dem zufolge um die Reformirung derselben gebeten. Dies aber ist offenbar nicht der Competenzfall des Art 3 lit. a, sondern der Competenzfall des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt: es war also nicht das Reichsgericht, sondern der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung berufen.

Wer diese Auffassung — der zufolge nach dem nächsten Inhalte des Begehrens zu unterscheiden ist — nicht gelten lassen will, wird die Bestimmungen des Art. 3 lit. a und des Art. 15 niemals zu vereinigen im Stande sein. Denn in allen Fällen des Art. 15 kann es sich um einen Anspruch gegen die Gesammtheit der Königreiche und Länder und in allen Fällen des Art. 3 lit. a nur um eine ungesetzliche administrative Entscheidung oder Verfügung handeln. Es wäre also insbesondere nach jener reichsgerichtlichen Interpretation, welche die „Gesammtheit der Königreiche und Länder" ohne Weiteres als „Staat" nimmt, ein beständiges Ineinanderkreuzen der beiden Competenzen unvermeidlich.

Für den vorliegenden Fall ist allerdings zu erwähnen, daß der Vertreter der Regierung — aus unbekannten Gründen — die Unzuständigkeit des Reichsgerichtes in der mündlichen Verhandlung nicht geltend gemacht hat. Allein das Reichsgericht ist wohl eben so wie jedes andere Gericht berufen seine Competenz von Amts wegen zu prüfen; es hatte daher auch im vorliegenden Falle nicht nöthig, die ausdrückliche Einwendung seiner Incompetenz abzuwarten.

Indem wir auf diesen Rechtsfall aufmerksam machten, leitete uns eine besondere Absicht. Dem Vernehmen nach ist die Regierung im Begriffe, dem Reichsrathe den Entwurf des Gesetzes zur Activirung des Verwaltungsgerichtshofes vorzulegen. Wie wird es aber möglich sein, angesichts solcher weit übergreifender Competenzentscheidungen des Reichsgerichtes die neue Zuständigkeit mit Sicherheit festzustellen? Begrifflich die Hälfte aller verwaltungsrechtlichen Streitsachen — nämlich alle jene, wo der Einzelne als Gläubiger, beziehungsweise Kläger auftritt — sollen nach der bisherigen reichsgerichtlichen Praxis dem Verwaltungsgerichtshofe vorenthalten bleiben: ja, wenn der Recurs an den Verwaltungsgerichtshof ohne Suspensiveffect ein sollte, wenn also die Forderungen des Staates pendente recursu beigetrieben werden könnten, so würde so ziemlich auch die andere Hälfte der verwaltungsrechtlichen Streitsachen — die Fälle, wo der Einzelne als Schuldner in Betracht kommt — in die reichsgerichtliche Competenz fallen, indem alsdann auch der Fall einer bestrittenen öffentlichen Verbindlichkeit nur noch in Form eines Rückersatzanspruches geltend gemacht werden könnte. Und wie wird es mit der Entscheidung jener zahllosen Competenzconflicte sein, die unvermeidlich eintreten müssen, wenn der Verwaltungsgerichtshof — wie wahrscheinlich ist — die reichsgerichtliche Interpretation des Art. 3 lit. a nicht zugibt? Soll alsdann auch Art. 4 gelten und so die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes lediglich à la merci des Reichsgerichtes stehen? All' dies sind Fragen, die wir der Regierung zur reiflichsten Erwägung empfehlen möchten, bevor dieselbe an die Activirung der neuen Gerichtsbarkeit schreitet. Unseres Erachtens kann der Verwaltungsgerichtshof gar nicht ins Leben treten, wenn nicht vorher im Wege einer authentischen Interpretation oder durch ausdrückliche Abänderung des verfänglichen Wortlautes die Regel des Art. 3 lit. a auf jenen Sinn zurückgeführt wird, in welchem sie bisher fast von der ganzen österreichischen Jurisprudenz, nur leider nicht von dem Reichsgerichte selbst verstanden worden ist.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zum sittlichkeitspolizeilichen Begriffe des Concubinats. — Competenz der politischen Behörden in derlei Angelegenheiten.

Gegen Elias B., Posamentenfabricant in W., welcher von seiner Gattin getrennt lebt und in dessen Hause sich eine gewisse Anna K. aus Sch. als Haushälterin befindet, hat das Gemeindeamt in W. das Erkenntniß geschöpft, dem B. werde aufgetragen, diese Anna K., weil seine Concubine, zu entfernen.

Belangend die Erhebungen und Aussagen, auf welche sich dieses Erkenntniß gründet, beschränken sich diese darauf, daß von drei einvernommenen Nachbarn zwei angeben, daß sie bezüglich des zwischen B. und K. obwaltenden Verhältnisses nichts wüßten. Der dritte Nachbar, Bierschänker Erasmus M., giebt an, daß er dem B. oft zugeredet habe, seine Gattin wieder zu sich zu nehmen. B. aber habe erwiedert, er könne dies nicht thun, weil die K. ein Kind von ihm habe und er sie deßhalb auch versorgen müsse.

Die Bezirkshauptmannschaft hat über Berufung des B. gegen das gemeindeämtliche Erkenntniß dasselbe deßhalb bestätigt, „weil nach den vorliegenden Erhebungen der Recurrent sich vor Erasmus M. als Vater des unehelichen Kindes der K. bekannte und weil das unerlaubte Zusammenleben des verheirateten B. mit der Letztgenannten nach den vollen Glauben verdienenden Aeußerungen des Seelsorgeramtes in W., des dortigen Bürgermeisters und des Gemeindevorstehers von Sch. in diesen Orten allgemein als Ehebruch bekannt ist und öffentliches Aergerniß erregt".

Diese Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft hat die Statthalterei indeß wegen Incompetenz behoben, weil gegen das gemeindeämtliche Erkenntniß die Berufung gemäß § 40 der Gemeindeordnung an den Gemeinde-Ausschuß und gemäß § 99 der Gemeindeordnung weiter an den Bezirksausschuß gehe.

Hierauf wurde das angefochtene gemeindeämtliche Erkenntniß sowohl vom Gemeinde- als Bezirksausschusse bestätigt.

Zu Folge weiterer Berufung des B. an den Landesausschuß übermittelte der letztere die Acten an die Statthalterei mit dem Bemerken, daß die fragliche Recursbeschwerde in die Competenz der politischen Behörde falle.

Das Ministerium des Innern, an welches die Statthalterei die Angelegenheit leitete, sprach sich mit Entscheidung vom 4. Juli 1871, Z. 6292 dahin aus, daß hier im Grunde der §§ 40, Abs. 2 und 103 Gemeindeordnung *) von den landesfürstlichen Behörden zu entscheiden sei.

Demzufolge hat nun die Statthalterei das Erkenntniß des Bürgermeisters von W. behoben, „weil, selbst den Bestand eines ehebreche-

*) Gemeindeordnung für Böhmen. Der § 103 entspricht der Bestimmung des Art. XVI des Gemeinde-Grundgesetzes vom 5. März 1862.

rischen Verhältnisses zwischen B. und K. angenommen, dasselbe denn doch nicht als eine die öffentliche Sittlichkeit verletzende und deßhalb allgemeines Aergerniß erregende unzüchtige Verbindung angesehen werden kann und somit kein gesetzlicher Grund zu dem Erlasse des erwähnten Auftrages des Bürgermeisters von W in Handhabung der Sittlichkeitspolizei (§ 28 Gemeindeordnung) vorlag".

Gegen dieses Statthaltereierkenntniß recurrirte nun das fürsterzbischöfliche Consistorium in Pr. an das Ministerium des Innern, welches aber laut Entscheidung ddo. 26. Juli 1872, Z. 9261 nicht in der Lage zu sein erklärte, in der angefochtenen Verfügung der Statthalterei eine Aenderung eintreten zu lassen. O.

Der Gemeindevorstand ist nicht berechtigt, wegen Nichtbefolgung einer gemeindeämtlichen Vorladung eine Geldstrafe zu verhängen, oder gar eine zwangsweise Vorführung zu verfügen.

Der Gemeindevorstand von H. hat behufs Prüfung und eventueller Richtigstellung der vom Pfarrer und ehemaligen Gemeinderathe R. vorgelegten Ausweise über eingehobene Nothstands-Anlehensraten denselben zweimal zum Erscheinen in dem Gemeindeamte vorgeladen. Pfarrer R. kam aber dieser Vorladung nicht nach und rechtfertigte auch sein Ausbleiben nicht. Auf dieses hin verurtheilte der Gemeindevorstand den Pfarrer R. im Grunde des § 60 G. O. zu einer Geldbuße von 5 fl. wegen Nichtbefolgung der an ihn ergangenen Vorladung und verfügte unter Einem dessen zwangsweise Vorführung.

Der Bezirkshauptmann bestätigte den ersten Theil dieses Straferkenntnisses, hob aber die Verfügung wegen zwangsweiser Vorführung des Pfarrers zum Gemeindeamte auf, indem es dem Gemeindevorstande nach den Gesetzen zukomme, in solchem Falle zuerst mit höheren Geldbußen vorzugehen.

Dem gegen die Geldbuße gerichteten Recurse des besagten Pfarrers hat die Statthalterei keine Folge gegeben.

Das Ministerium des Innern hat unterm 6. Juli 1872, Z. 9934 die Statthaltereientscheidung behoben und der Beschwerde des Pfarrers R. Folge gegeben, „weil dem Gemeindevorstande gemäß der §§ 59 und 60*) des Gemeindegesetzes nur in Ausübung der Ortspolizei eine Strafgewalt zukommt, in Fällen aber der vorliegenden Art vom Gemeindevorstande die Intervention der unmittelbar vorgesetzten politischen Behörde nach alinea 5, sub § 9 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 anzusprechen ist, wornach es Sache der Bezirkshauptmannschaft sein wird, nach Würdigung der Nothwendigkeit des Erscheinens des Vorgeladenen die entsprechende Verfügung zu treffen". St.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. October 1872, Z. 13.351, betreffend die Behandlung der Gemeindeumlagen rücksichtlich der Verzehrungssteuer.

Ew. . . . . habe ich die Ehre einverständlich mit dem k. k. Finanzministerium in Betreff der Gemeindeumlagen von der Verzehrungssteuer unterliegenden Artikeln Folgendes zu eröffnen:

1. Der Grundsatz, wornach durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden darf, ist strenge zu wahren; was jedoch einem Uebereinkommen mit den verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbsparteien in Ansehung der Rückerstattung des Zuschlages von zur Ausfuhr gelangenden Flüssigkeiten nicht entgegensteht.

2. Es ist dahin zu wirken, daß in den der Allerhöchsten Genehmigung beziehungsweise Sanction zu unterziehenden Beschlüssen und Gesetzesentwürfen, wodurch von Consumtionsartikeln eine Gemeindeabgabe, welche nicht als ein aliquoter (Procentual-) Antheil der Verzehrungssteuer gleichzeitig mit derselben eingehoben werden kann und sich als ein Verzehrungssteuer-Zuschlag nicht darstellt, eingeführt werden soll, wenigstens die Bestimmung nicht vernachlässigt werde, welche Personen und welche Acte (z. B. Einkellerung) der Abgabe unterworfen werden, damit es nicht dem Belieben der Gemeindevorstände überlassen bleibe, in diesen wichtigen Punkten ohne alle bindende Anordnung vorzugehen.

*) Gemeindeordnung für Galizien. Der § 59 spricht von der Androhung von Strafen, „wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen, vorübergehenden ortspolizeilichen Maßregel es nothwendig macht". Der § 60 enthält die Bestimmungen über die Ausübung des ortspolizeilichen Strafrechtes.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. October 1872, Z. 13.621, betreffend Stempelvorsichten bei Wechseln, welche Creditinstituten präsentirt werden.

Das k. k. Finanzministerium ist in Kenntniß gelangt, daß in neuerer Zeit bei verschiedenen öffentlichen Creditinstituten Wechsel in größerer Anzahl unbeanständet angenommen worden sind, obwohl die darauf befindlichen Stempelmarken theils gar nicht, theils nur mit dem Namen des Ausstellers ohne Beifügung des Datums der Ausstellung überschrieben waren.

Da die im § 2 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 20) vorgeschriebenen Förmlichkeiten bereits das geringste Maß der zum Schutze des Stempelgefälles erforderlichen Vorsichten enthalten und daher auf die stricteste Beobachtung dieser Normen bestanden werden muß, werden Eure . . . . ersucht, im Einvernehmen mit den Finanzbehörden, welche im gleichen Sinne durch das k. k. Finanzministerium angewiesen werden und mit den k. k. Commissären dahin zu wirken, daß die im Bereiche des der Amtswirksamkeit Eurer . . . . unterstehenden Landes befindlichen Creditinstitute aller Art und Sparcassen, soferne diesen letzteren das Wechselescomptegeschäft zusteht, im Hinblicke auf die nach T. Post 113, Anm. 4 des Gebührengesetzes und des § 4 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 eventuell sie treffende Haftung die ihnen gesetzlich obliegende Aufmerksamkeit auf die gehörige Stempelung der ihnen in ihrem Geschäftskreise vorkommenden Wechsel verwenden, eventuell nach § 88 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) vorgehen.

Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. September 1872, Z. 7534, betreffend die Anwendung des Reichsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, auf die Verpflichtung zum Ersatze des für zahlungsunfähige Kinder bestrittenen Schulgeldes, so wie überhaupt die interprovinzielle Wirkung der Landes-Volksschulgesetze.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat anläßlich eines speciellen Falles entschieden:

. Wie schon in dem hierortigen Erlasse vom 27. October 1869, Z. 3759 ausgesprochen und seither auch von dem Ministerium des Innern als oberster Instanz in Heimats- und Zuständigkeitssachen wiederholt erkannt worden ist, kann aus dem Reichsgesetze vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, speciell aus § 24 desselben ein gegen die Heimatgemeinden gerichteter Anspruch der Schulgemeinden auf Rückersatz des für zahlungsunfähige Kinder bestrittenen Schulgeldes nicht abgeleitet werden. Denn der § 24 cit. setzt ein selbst oder durch seine Eltern in der Armenversorgung stehendes Kind voraus, während die Befreiung vom Schulgelde nicht lediglich solchen Personen, welche auf die Armenversorgung gesetzlichen Anspruch haben, sondern nach allgemein geltenden Grundsätzen überhaupt unbemittelten Parteien gewährt wird. Selbst aber unter der Voraussetzung, daß es sich in einem einzelnen Falle wirklich um ein in der Armenversorgung stehendes Kind handelte, würde aus § 24 doch nur die Verpflichtung der Heimatgemeinde zur unentgeltlichen Erziehung in der Gemeinde, keineswegs dagegen die Verpflichtung folgen, für die auswärts besorgte Erziehung des Kindes das Schulgeld zu bezahlen.

Wie das Reichsgesetz vom 3. December 1863, so enthält auch jenes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62 über die allgemeinen Grundsätze des Volksschulwesens keine Bestimmung, aus welcher der von der Gemeinde Salzburg erhobene Ersatzanspruch abgeleitet werden könnte. Es leuchtet aber ein, daß ein solcher aus einem Kronlande nach einem anderen gerichteter Ersatzanspruch nur auf eine reichsgesetzliche Bestimmung gestützt werden könnte, und daß bloße landesgesetzliche Normen, wie die hier bezogenen §§ 42, 44 und 48 des Salzburger Landesgesetzes vom 10. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 11 zur Fundirung eines über das Geltungsgebiet dieser Normen hinausreichenden Anspruches nicht genügen. Insbesondere kann der zuletzt citirte § 48, der die Verpflichtung der Heimatgemeinden zur Erstattung des für zahlungsunfähige Kinder bestrittenen Schulgeldes festsetzt, nicht von allen Heimatgemeinden in ganz Oesterreich, sondern nur von den im Kronlande Salzburg gelegenen verstanden werden.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. October 1872, Z. 4608 und 7869 an die Statthalter von Oberösterreich und Mähren, mit welchem bei gemischten Ehen dem überlebenden Elterntheile das Recht zuerkannt wird, das Religionsbekenntniß jener Kinder zu ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben.

Nach sorgfältiger Erwägung aller in den zurückfolgenden Beilagen des Berichtes vom . . . . . dargestellten Verhältnisse vermag ich dem Erkenntnisse der Statthalterei vom . . . ., durch welches dem evangelischen (katholischen) Vater N. N. das Recht abgesprochen wird, die mit seiner katholischen (evangelischen) Gattin erzeugten Kinder evangelisch (katholisch) zu erziehen, nicht beizupflichten, indem ich grundsätzlich daran festhalte, daß die Staatsverwaltung zur Beschränkung der väterlichen Gewalt in Sachen der Erziehung der Kinder erst dann mitzuwirken berufen sei, wenn für diese Mitwirkung eine, keinem Zweifel Raum lassende gesetzliche Bestimmung sich geltend machen läßt.

Nun können aber nach Art. 2 des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 (Z. 49 R. G. Bl.) Eltern, welche das Religionsbekenntniß der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind (also nach Art. 1 des citirten Gesetzes Eltern von Kindern aus gemischten Ehen), dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben. Dieses Recht wird, wenn beide Eltern am Leben sind, durch Vertrag geübt werden, dasselbe kann aber auch, wenn ein Elterntheil gestorben ist, dem überlebenden nicht abgesprochen werden. Dafür spricht, wenn nicht schon der Wortlaut des Artikels 2, so doch der im Artikel 1 aufgestellte Grundsatz, daß in der Regel derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntniß für dasselbe zu bestimmen hat.

Es ist demnach N. N., welchem ohne Zweifel das Recht der Erziehung seiner Kinder zusteht, befugt, das Religionsbekenntniß für dieselben, bevor sie das siebente Lebensjahr vollendet haben, zu bestimmen, und es liegt für die Regierung um so weniger ein ausreichender Grund vor, den genannten Vater in der Ausübung dieses Befugnisses zu beirren, als seine zweite Gattin evangelisch (katholisch) ist und zwei evangelischen (katholischen) Gatten, wenn das Gesetz es nicht ausdrücklich verlangt, nicht zugemuthet werden kann, die von dem Einen oder dem anderen in die Ehe gebrachten Kinder in einer ihnen fremden Confession zu erziehen.

Indem ich von diesen Anschauungen ausgehend das oben erwähnte Statthaltereierkenntniß hiemit aufhebe, überlasse ich es . . . . . das diesfalls weiter Erforderliche zu verfügen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 14. October 1872, Z. 10.231, betreffend Entlassung der in der Linien- und Reservepflicht stehenden Soldaten aus dem Heeresverbande zum Zwecke der Auswanderung.

Auf Grund der Bestimmungen des § 54 des Wehrgesetzes und des § 163 der Instruction zur Ausführung desselben, ist die Entlassung der in der Linien- und Reservepflicht stehenden Soldaten aus dem Heeresverbande zum Zwecke der Auswanderung dem k. k. Reichs-Kriegsministerium vorbehalten und ist der Geschäftsgang, welcher bei vorkommenden derlei Entlassungsgesuchen zu beachten ist, in dem vorerwähnten Paragraphe der Instruction vorgezeichnet.

Den Bezirksbehörden, bei welchen derlei Gesuche einzubringen sind, liegt instructionsmäßig die Pflicht ob nach Erwägung des Begehrens dieselben mit dem eigenen Gutachten an das zuständige Ergänzungs-Bezirkscommando zu leiten.

Den Bezirksbehörden wolle daher zur Pflicht gemacht werden, bei dieser Erwägung mit der erforderlichen Genauigkeit vorzugehen und vor Abgabe des gehörig zu motivirenden Gutachtens über derlei Gesuche stets auch die Zuständigkeitsgemeinde einzuvernehmen.

Werden derlei Gesuche bewilligt, so erscheint durch die vom k. k. Reichs-Kriegsministerium bewilligte Entlassung aus dem Heeresverbande gleichzeitig auch constatirt daß die Wehrpflicht des Betreffenden im Sinne des Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger keine Beschränkung in der Freiheit der Auswanderung derselben mehr bildet.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges in derlei Fällen finde ich daher weiters anzuordnen, daß in Zukunft, wenn von Seite der Ergänzungs-Bezirkscommanden die Militär-Entlassungscertificate zum Zwecke der Auswanderung von in der Linien- und Reservepflicht stehenden Soldaten bei den Bezirksbehörden einlangen, den betreffenden Auswanderungswerbern bei Ausfolgung dieser Certificate gleichzeitig die Bescheinigung, daß der Auswanderung kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe, auszufertigen und zu erfolgen ist und daß in dieser Bescheinigung unter Berufung auf den bezüglichen Erlaß des k. k. Reichs-Kriegsministeriums ersichtlich zu machen ist, daß dem Auswanderungswerber zum Zwecke der Auswanderung die Entlassung aus dem Heeresverbande bewilligt wurde.

Bei dieser Gelegenheit wird der k. k. Landesstelle zugleich eröffnet, daß von Seite des k. k. Reichs-Kriegsministeriums sämmtliche k. k. General- und Militärcommanden angewiesen wurden, den unterstehenden Ergänzungs-Bezirkscommanden zu erinnern, die Militär-Entlassungscertificate zum Zwecke der Auswanderung, stets, wenn es etwa nicht immer geschehen sein sollte, der betreffenden politischen Bezirksbehörde im Sinne des § 165:2 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes zu übermitteln und sich nicht bloß auf die im § 163:4 der erwähnten Instruction vorgeschriebene Mittheilung der erfolgten Militärentlassung zu beschränken, weil es den politischen Behörden obliegt, auf Grund dieser Certificate die weitere Verfügung wegen Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande zu treffen.

An welche Andeutungen sich auf das Genaueste zu halten sein wird.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 6. Juli 1872, Z. 13.547, betreffend die Gewährung der Portofreiheit für die Correspondenzen und Sendungen der Ortsschulräthe.

Die Ortsschulräthe, welche zur Aufsicht über die öffentlichen Volksschulen berufen sind, haben die im Artikel II, Abth. 8 und Artikel VII des Gesetzes vom 2. October 1865 normirte Portofreiheit für ihre ämtlichen Correspondenzen und Sendungen zu genießen.

Derlei Correspondenzen und Sendungen müssen jedoch auf der Adresse mit dem Namen und öffentlichen Charakter des Absenders und Empfängers, dann mit der Bezeichnung: „in Schulangelegenheiten" versehen sein.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialconcipisten der Präsidialsection des Ministeriums des Aeußern Eugen v. Csörgeö taxfrei den Titel und Charakter eines Consuls verliehen.

Seine Majestät haben dem Lottodirectionssecretär Valentin Ritter v. Mack den Titel und Charakter eines Finanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem nied. österr. Statthaltereisecretär Franz Freiherr v. Mensshengen die k. k. Kämmererswürde verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmann in Freiwaldau Joseph Freiherrn v. Mensshengen die k. k. Kämmererswürde verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann H. Reinhold in Calcutta zum unbesoldeten Consul ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzsecretär der Laibacher Finanzdirection Johann Binter den Titel und Charakter eines Finanzrathes taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat den Oberingenieur Frenz Rzehaczek zum Baurathe für den Staatsbaudienst im Küstenlande ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Peter Giuppanovich zum Ingenieur für Dalmatien ernannt.

Der Ackerbauminister hat die bei dem Přibramer Hauptwerke erledigte Bergadjunctenstelle dem dortigen Bergverwaltungsactuar Wenzel Pokorny verliehen.

Der Ackerbauminister hat den Přibramer Pochwerksinspector Alexander Scherks zum Berg- und Hüttenverwalter in Kaibl und den Vorstand der k. ungar. Bergverwaltung in Nagyay, k. ungar. Bergrath Egyd Jarolimek zum Pochwerksinspector in Přibram ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzwach-Oberinspector der böhmischen Finanzlandesdirection Joseph Komarek zum Finanzrathe und Finanzbezirksdirector für Tabor ernannt.

Der Handelsminister hat die Postamtsverwaltersstelle in Lemberg dem dortigen Postamtscontrolor Anton Dudzinski verliehen.

Erledigungen.

Verwaltersstelle beim k. k. Tabakhauptmagazine in Wien mit 1200 fl. Gehalt und 250 fl. Quartiergeld gegen Caution, bis 6. December. (Amtsblatt Nr. 261.)

Eine Statthaltereiconcipistenstelle im Verwaltungsgebiete der nied. österr. Statthalterei mit 800 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld eventuell eine Bezirkscommissärsstelle mit 800 fl. Gehalt provisorisch, bis 26. November. (Amtsblatt Nr. 261.)

Bezirkssecretärsstelle in Senftenberg mit 600 fl. Gehalt, bis 25. November. (Amtsblatt Nr. 261.)

Bezirkscommissärsstellen bei den Bezirkshauptmannschaften in Schlan, Neustadt, Hořowitz und Smichow mit 1200 fl., eventuell 1000 fl. und 800 fl. jährlich, bis Ende November. (Amtsblatt Nr. 261.)

Geometersstelle bei der Grundsteuer-Regulirungscommission in Nieder-Oesterreich mit 3 fl. Taggeld, bis Ende November. (Amtsblatt Nr. 261.)

Controlorsstelle bei den Telegraphen-Hauptstationen in Prag und Reichenberg mit 1100 fl. Jahresgehalt und gegen Caution, bis 25. November. (Amtsblatt Nr. 262.)

Drei provisorische Bauadjunctenstellen in Mähren mit je 700 fl. Gehalt, bis 5. December. (Amtsblatt Nr. 262.)

Beschauarztesstelle beim Wiener Magistrate mit 600 fl. Gehalt und 126 fl. Quartiergeld, bis Ende November. (Amtsblatt Nr. 263.)

Conceptsadjunctenstelle im Innsbrucker Verwaltungsgebiete mit 400 fl. Gehalt, bis 25. November. (Amtsblatt Nr. 264.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.